



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**  
**Verfassungsgerichtshofes**

Tel ++43 (1) 531 22-1006  
Fax ++43 (1) 531 22-499  
christian.neuwirth@vfgh.gv.at  
www.verfassungsgerichtshof.at

## Presseinformation

### **Fußfessel für Sexualstraftäter: Regelung ist nicht verfassungswidrig**

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die derzeit geltende Regelung zum elektronisch überwachten Hausarrest für Sexualstraftäter („Fußfessel“) nicht verfassungswidrig ist.

Ursprünglich hatten die Verfassungsrichterin und Verfassungsrichter Bedenken, dass die Bestimmung gleichheitswidrig sein könnte: Denn während bestimmte Sexualstraftäter zuerst einen Teil ihrer Strafe in der Haft verbüßen müssen, ehe ihnen die Fußfessel gewährt werden kann, kann anderen Sexualstraftätern die Fußfessel sofort – also ohne vorherigen Haftantritt – gewährt werden. Diese unterschiedliche Vorgehensweise beim Strafvollzug für Sexualstraftäter wurde vom Verfassungsgerichtshof zunächst als möglicherweise unsachlich eingestuft. Die Bundesregierung konnte im Gesetzesprüfungsverfahren, nicht zuletzt auch in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, diese Bedenken des Verfassungsgerichtshofes allerdings entkräften.

Der Verfassungsgerichtshof hält in seiner Entscheidung fest: Für sämtliche Sexualstraftäter kommt die Fußfessel insbesondere nur dann in Frage, wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, dass sie die Fußfessel nicht missbrauchen werden. Wenn daher Sexualdelikte, die besonders schwerwiegende Eingriffe in die sexuelle Selbstbestimmung der (oft unmündigen) Opfer darstellen, beim Zugang zur Fußfessel anders bewertet werden als weitere aus dieser Deliktsgruppe, dann fällt dies in den vom Verfassungsgerichtshof eingeräumten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers.

Zahl der Entscheidung: G 93/2013, Presseinformation vom 2. April 2014